

Anlage 2

Forderung: Berücksichtigung psychologischer Expertise in der sozialrechtlichen Gesetzgebung

Sozialrechtliche Gutachten sind eine wichtige Grundlage, wenn über beantragte Sozialleistung entschieden wird. Diese Gutachten beziehen sich auf die berufliche Leistungsfähigkeit (u.a. Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung), auf die Partizipation (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Behinderung), auf umschriebene Funktionen und Teilfähigkeiten (z.B. Geschäftsfähigkeit, Rehabilitationsfähigkeit, Testierfähigkeit) sowie auf die Kausalität psychischer Störungen (Auswirkungen von Schadensereignissen auf das Funktions- und Leistungsniveau). Sachverständige tragen bei der Begutachtung eine hohe Verantwortung. Sie müssen über Fachwissen aus dem jeweiligen Bereich verfügen. Oft ist hier auch psychologische Expertise erforderlich, um Fehleinschätzungen zu vermeiden. Zahlreiche Regelungen und Gesetze berücksichtigen ausschließlich medizinische Aspekte der Begutachtung. So werden im Versicherungsvertragsgesetz (VVG), im Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder auch in den Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) beispielsweise nur Ärzte, Krankenhäuser oder Krankenanstalten genannt, die Gutachten erstellen bzw. Daten zur Begutachtung beitragen dürfen. Die Sozialgesetzgebung in diesem Bereich ist überholt und sollte novelliert werden.

Im Folgenden möchten wir exemplarisch drei konkrete Aktualisierungsvorschläge machen, die wir für dringend erforderlich halten. Diese beziehen sich auf:

- a) Die Ergänzung des § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- b) Die Ergänzung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
- c) Die Aktualisierung des § 109 Unfallopferschutz des Sozialgerichtsgesetzes SGG

Die vorgeschlagenen Aktualisierungen sind kursiv und unterstrichen gekennzeichnet.

a) Ergänzung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Vorschlag: Die Erhebung personenbezogener Daten durch den Versicherer sollte auch bei Psychologen/innen erfolgen können.

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

(1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Psychologen/innen, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.

b) Ergänzung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

In der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sollten gutachterlich qualifizierte Psychologinnen und Psychologen neben Ärztinnen und Ärzten berücksichtigt werden:

§ 3 Beirat

Vorschlag: „Ärztlicher“ in Abschnitt (1) streichen und in Abschnitt (2) und (3) die Erweiterung des „Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin“ um gutachterlich qualifizierte Psychologinnen und Psychologen ergänzen.

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein unabhängiger ~~„Ärztlicher~~ Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ (Beirat) gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten berät und die Fortentwicklung der Anlage entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse vorbereitet.

(2) Der Beirat hat ~~47~~ 23 Mitglieder, und zwar

1. acht versorgungsmedizinisch besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte,
2. eine Ärztin oder einen Arzt aus dem versorgungsärztlich-gutachtlichen Bereich der Bundeswehr,
3. acht wissenschaftlich besonders qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte versorgungsmedizinisch relevanter Fachgebiete,
4. sechs gutachterlich besonders qualifizierte Psychologinnen/ Psychologen.

(3) Zu den Beratungen des Beirats können externe ärztliche oder psychologische Sachverständige sowie sachkundige ärztliche Vertreter von Behindertenverbänden hinzugezogen werden.

c) Unfallopferschutz: Aktualisierung des § 109 des Sozialgerichtsgesetzes SGG dringend erforderlich

Nach Unfallereignissen treten häufig psychische Erkrankungen auf, die unter sozialrechtlichen Rahmenbedingungen begutachtet werden müssen. Wenn Unfallopfer vor einem Sozialgericht klagen, sieht der § 109 SGG vor, dass Kläger/innen einen Gutachter oder eine Gutachterin benennen können, der/die im Allgemeinen vom Gericht beauftragt wird. Bei psychischen Problemen werden von den Kläger/innen korrekterweise oftmals psychologische Gutachter/innen benannt, die allerdings vom Gesetz und auch nach Interpretation in der Rechtsprechung von einer Beauftragung als Gutachter oder Gutachterin ausgeschlossen werden. Es entsteht das Problem, dass das Opfer nicht seine/n Wunsch-Gutachter/in bekommt und auf Mediziner/innen angewiesen ist, die die psychologischen Sachverhalte fachlich nicht ausreichend beurteilen können. Dies hat häufig zur Folge, dass die berechtigten Anliegen der Opfer aufgrund von fachlich ungenauen Begutachtungen abgelehnt werden.

Vorschlag: Der Artikel § 109 SGG sollte in Satz 1 wie folgt aktualisiert werden:

(1) Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt oder ein gutachterlich besonders qualifizierter Psychologe bzw. eine gutachterlich besonders qualifizierte Psychologin gutachtlich gehört werden."